

Weisungen über die Aufteilung der Bundesmittel und die Prioritäten im Bereich Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz

vom 15. Dezember 2015

Das Eidgenössische Departement des Innern,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹

erlässt:

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Diese Weisungen regeln die Verwendung der bewilligten Verpflichtungs- und Zahlungskredite zur Erhaltung von schützenswerten Objekten.

² Sie finden keine Anwendung auf Finanzhilfen nach den Artikeln 14 (Beiträge an Organisationen), 14a (Beiträge für Forschung, Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966² über den Natur- und Heimatschutz.

Art. 2 Aufteilung der Bundesmittel

¹ 70% der vorhandenen Finanzmittel werden global im Rahmen der Programmvereinbarungen an die Kantone ausbezahlt. Die Aufteilung der Mittel an die Kantone erfolgt zu je einem Drittel nach folgenden Kriterien:

- a. Grundbeitrag für alle Kantone in gleicher Höhe;
- b. ständige Wohnbevölkerung des Kantons im Verhältnis zur ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz (Basis: Statistik der Bevölkerung und der Haushalte STATPOP 2014 des Bundesamtes für Statistik);
- c. landwirtschaftliche Nutzfläche und Siedlungsfläche des Kantons im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche und Siedlungsfläche der Schweiz (Basis: Arealstatistik 2004/2009 des Bundesamtes für Statistik).

² Die errechneten Anteile pro Kanton werden vom Bundesamt für Kultur auf seiner Homepage³ veröffentlicht.

³ 30% der vorhandenen Finanzmittel sind für dringliche oder komplexe Massnahmen an Objekten von gesamtschweizerischer Bedeutung und zum regionalen Ausgleich

1 SR 616.1

2 SR 451

3 www.bak.admin.ch

reserviert. Sie werden vom Bundesamt für Kultur gemäss Art. 4a NHV als Finanzhilfen im Einzelfall ausgerichtet.

Art. 3 Priorisierung der Finanzhilfen

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Priorisierung der Finanzhilfen im Einzelfall vorrangig:

- a. Objekte, im gesamtschweizerischen Interesse, namentlich im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt der Schweiz ;
- b. Objekte, deren Bestand ohne Bundeshilfe gefährdet ist;
- c. Massnahmen, die ohne Gefährdung des Bestandes zeitlich nicht aufschiebbar sind;
- d. Objekte, deren Nutzung aus denkmalpflegerischen Gründen erheblich eingeschränkt wird;
- e. Objekte, deren Anerkennung als Denkmal noch nicht im öffentlichen Bewusstsein verankert ist.

Art. 4 Schlussbestimmung

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen über die Prioritäten im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege vom 6. Mai 2008.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset